

Brez'n, Maß und Kokain Lösungsvorschlag

© Heike Krieger (Freie Universität Berlin)

Bearbeitung für Hauptstadtfälle: Björnstjern Baade
Stand der Bearbeitung: Juli 2013

A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

I. Zuständigkeit des BVerfG

Das Bundesverfassungsgericht ist für Verfassungsbeschwerden gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90ff BVerfGG zuständig.

II. Beschwerdefähigkeit

Die S AG ist als inländische juristische Person gem. Art. 19 III GG grundsätzlich fähig Träger von Grundrechten zu sein und somit „jedermann“ i.S.v. § 90 BVerfGG.

III. Verfahrensfähigkeit

Die S-AG wird von V als Vorstand i.S.v. § 78 I AktG vertreten. Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt bzw. einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule besteht gem. § 22 I 1 BVerfGG nur in der mündlichen Verhandlung.

IV. Beschwerdegegenstand

Beschwerdegegenstand kann nach § 90 I BVerfGG jeder Akt der öffentlichen Gewalt sein. Die S AG rügt die Verfassungswidrigkeit eines Gerichtsurteils, welches als Akt der Judikative der öffentlichen Gewalt zuzurechnen ist. Das letztinstanzliche Urteil muss, die übrigen könnten wahlweise angegriffen werden.¹

V. Beschwerdebefugnis nach § 90 I BVerfGG

Die S AG ist gem. § 90 I BVerfGG beschwerdebefugt, wenn sie hinreichend substantiiert die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung behauptet sowie selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschwert ist.

1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

¹ BVerfGE 4, 52 (56); BVerfGE 19, 377 (393); vgl. *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, 27. Aufl., Rn. 1233.

Eine Verletzung ist möglich, wenn sie nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint. Die S AG macht eine Verletzung von Art. 5 I GG, Art. 10 EMRK sowie des Rechtsstaatsprinzips geltend.

a) Art. 5 I GG

Eine Verletzung von Art. 5 I GG dürfte nicht ausgeschlossen erscheinen.

Zunächst kann festgestellt werden, dass die Meinungsfreiheit auf die S AG als inländische juristische Person i.S.v. Art. 19 III GG ihrem Wesen nach anwendbar ist, da sie nicht an Eigenschaften anknüpft, die nur natürlichen Personen zukommen.²

Jedoch binden Grundrechte gem. Art. 1 III GG und nach ihrer klassischen Funktion als Abwehrrechte zunächst nur die öffentliche Gewalt. Vorliegend handelt es sich aber um eine Streitigkeit zwischen zwei Privatpersonen, dem H und der S AG. Fraglich ist daher, ob und wie Grundrechte im Verhältnis zwischen Privaten Anwendung finden.

Eine unmittelbare Anwendbarkeit der Grundrechte zwischen Privaten ließe sich mit der in Art. 1 I GG verankerten Menschenwürde, mit Art. 1 II GG, wonach die Grundrechte „Grundlage jeder Gemeinschaft“ sind sowie mit der Überlegung, dass Freiheitsbedrohungen im modernen Staat auch von Privaten ausgehen können, begründen.³

Doch dies würde dem Einzelnen Pflichten auferlegen, die so nicht im Grundgesetz angelegt sind. Nur ausnahmsweise, etwa in Art. 9 III GG, werden Private zum Adressaten einer Grundrechtsnorm. Art. 1 III GG bindet schon seinem Wortlaut nach nur den Staat und die klassische Funktion der Grundrechte ist die Abwehr staatlicher Übergriffe. Grundrechte sind jedoch auch Bestandteil einer objektiven Werteordnung, die in allen Rechtsbereichen Geltung beansprucht. Auch der Möglichkeit von Grundrechtsbeeinträchtigungen durch Private muss insofern Rechnung getragen werden. Seit seiner Lüth-Entscheidung geht das BVerfG daher von einer mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte aus: Anwendung und Auslegung einfachen Rechts muss immer im Lichte der Grundrechte geschehen.⁴ Diese strahlen vor allem über die Generalklauseln als Einfallstore auf das Zivilrecht aus. Werden durch die Anwendung zivilrechtlicher Normen Grundrechte betroffen, sind diese interpretationsleitend zu berücksichtigen. Widerstreitende grundrechtliche Positionen sind abzuwägen.

Vorliegend könnte bei der Anwendung der §§ 823 I, 1004 I BGB durch die Fachgerichte Bedeutung und Tragweite der Grundrechte der S AG verkannt worden sein. Die Möglichkeit einer Verletzung von Art. 5 I GG besteht daher.

² Vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl., Art. 5, Rn. 8.

³ Nipperdey, Gleicher Lohn der Frau für gleiche Leistung, Das Recht der Arbeit 1950, 121 (125); BAGE 1, 185/193 f.

⁴ BVerfGE 7, 198 (205f.); zum Ganzen siehe: Pieroth/Schlink, Grundrechte, 27. Aufl., Rn. 189-200.

Anmerkung: Die Drittwirkung der Grundrechte kann auch an anderer Stelle in der Falllösung angesprochen werden, insbesondere zu Beginn der Begründetheit.

b) Art. 10 I EMRK

Fraglich erscheint jedoch, ob die S AG sich wie vorgetragen im Wege der Verfassungsbeschwerde unmittelbar auf Art. 10 I EMRK stützen kann. Gem. § 90 I BVerfGG ist es im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde nur möglich die abschließend aufgezählten Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte des Grundgesetzes geltend zu machen. Eine Auslegung zugunsten der Effektivität der Konventionsrechte scheidet schon am eindeutigen Wortlaut. Daher kann Art. 10 I EMRK nicht selbst unmittelbar Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein.⁵

c) Rechtsstaatsprinzip

Das allgemein in Art. 20 III GG verortete Rechtsstaatsprinzip, auf das die S sich im Zusammenhang mit der Wirkung der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR in der deutschen Rechtsordnung beruft, ist selbst kein Grundrecht oder grundrechtsgleiches Recht, auf das die S sich im Rahmen der Verfassungsbeschwerde gem. Art. 93 I Nr. 4a GG berufen könnte.

Es erscheint jedoch nicht ausgeschlossen, dass das Rechtsstaatsprinzip im Rahmen des Geltend gemachten Grundrechts Bedeutung für die Einbeziehung der Rechtsprechung des EGMR zur parallelen Garantie der EMRK erlangen könnte, so dass Art. 5 GG auch in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip gerügt werden kann.

d) Ergebnis zu 1.

Die S AG kann sich zwar nicht unmittelbar im Wege der Verfassungsbeschwerde auf eine Verletzung von Art. 10 I EMRK berufen. Eine Verletzung des Rechts auf Meinungsfreiheit der S AG aus Art. 5 I GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 III GG ist hingegen nicht von vornherein ausgeschlossen, bzw. erscheint als möglich. Die S-AG ist insofern beschwerdebefugt.

2. Selbst, gegenwärtig und unmittelbar

Als Adressatin des Urteils ist die S AG auch selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

VI. Ordnungsgemäßer Antrag

1. Frist nach § 93 I 1, III BVerfGG

Der Antrag wurde laut Sachverhalt fristgemäß gestellt.

2. Form nach § 23 I BVerfGG

⁵ BVerfGE 74, 102 (128); vgl. E. Klein, in: Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht 3. Aufl., Rn. 66.

Der Antrag müsste weiterhin der Form des § 23 I BVerfGG entsprechend eingereicht worden sein.

Von einer hinreichend substantiierten Begründung ist mangels weiterer Angaben auszugehen.

Fraglich ist jedoch, ob ein nicht unterschriebener Schriftsatz der Schriftform genügt. Die Schriftform des § 126 BGB etwa wäre ohne Unterzeichnung nicht eingehalten. Das Schriftformerfordernis des § 23 I BVerfGG als Zulässigkeitsvoraussetzung ist jedoch eigenständig auszulegen.⁶ Sie bezweckt die Schaffung einer zuverlässigen Grundlage für die weitere Behandlung des Antrags.⁷ Hierfür ist es notwendig, dass der Erklärung ihr Inhalt sowie die Person des Antragstellers hinreichend zuverlässig entnommen werden können und es muss ersichtlich sein, dass es sich nicht lediglich um einen Entwurf handelt.⁸ Grundsätzlich entspricht eine eigenhändig unterschriebene Urkunde dem Leitbild eines formgerechten Antrags.⁹ Der Zweck der Identifikation kann jedoch auch ohne Unterschrift erfüllt werden.¹⁰ Solange der Urheber gesichert ist, ist eine Unterschrift entsprechend entbehrlich.¹¹ Für eine weniger strenge Handhabung der Formerfordernisse spricht auch das Fehlen eines Anwaltszwangs¹² sowie die Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 IV GG¹³. Vorliegend ist dies über das offizielle Briefpapier möglich, welches gem. § 80 AktG detaillierte Angaben zur S und ihrem Vorstand enthält. Bei einem ansonsten vollständigen Antrag bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich lediglich um einen Entwurf handelt.

Dem Schriftlichkeitserfordernis ist daher genüge getan.

VII. Rechtsschutzbedürfnis

Der Rechtsweg wurde i.S.v. § 90 II BVerfGG erschöpft. Sonstige Möglichkeiten, die Beschwer zu beseitigen sind nicht ersichtlich, daher ist auch der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde genüge getan.

⁶ Von Coelln, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu, BVerfGG, § 23, Rn. 19.

⁷ BVerfGE 15, 288 (292).

⁸ Vgl. O. Klein, in: Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht 3. Aufl., Rn. 206.

⁹ Von Coelln, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu, BVerfGG, § 23 Rn. 20.

¹⁰ Putter, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, 2. Aufl., § 23, Rn. 5; Zuck, in: Lechner/Zuck, BVerfGG, 5. Aufl., § 23, Rn. 3.

¹¹ BVerfGE 15, 288 (291f.); BVerfG-Kammer, 2 BvR 2168/00, Beschluss vom 4.7.2002, NJW 2002, 3534 (3535); Sachs, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl., Rn. 98; Brink, in: Pieroth/Silberkuhl, Die Verfassungsbeschwerde, § 23, Rn. 4; dagegen: Von Coelln, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu, BVerfGG, § 23 Rn. 20, 43.

¹² Vgl. RGZ 151, 82 (86).

¹³ Vgl. BVerfG-Kammer, 2 BvR 2168/00, Beschluss vom 4.7.2002, NJW 2002, 3534.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde der S AG ist begründet, wenn das gerügte Urteil sie in ihren Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt.

I. Art. 5 GG i.V.m. Art. 20 III GG

Die Gerichtsentscheidung verletzt die S AG in ihrem Grundrecht aus Art. 5 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 III GG, wenn die Veröffentlichung der Artikel in den Schutzbereich dieses Grundrechts fällt, das Urteil in diesen eingreifen und dieser Eingriff nicht verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist.

1. Schutzbereich

Die Veröffentlichung der Beiträge durch die S müsste zunächst in den Schutzbereich fallen. Art. 5 GG schützt mit der Meinungsfreiheit zunächst jede Äußerung und Verbreitung von Meinungen. Dies sind Werturteile, die von einem Element der Stellungnahme geprägt sind.¹⁴ Die Berichte der S geben jedoch lediglich dem Beweis zugängliche Sachverhalte, also Tatsachen wieder ohne diese zu bewerten. Es handelt sich somit nicht um Meinungen im engeren Sinne. Auch Tatsachenbehauptungen sind jedoch als Meinungen i.S.v. Art. 5 I GG zu werten, soweit sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind.¹⁵ Ausgeschlossen hiervon sind laut BVerfG nur bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen.¹⁶ Die Berichte über die Festnahme und Verurteilung des H sind geeignet, um sich eine Meinung über die Person des H, aber auch zu Fragen des Drogenkonsums zu bilden und daher als Meinungen i.S.v. Art. 5 I GG vom Schutzbereich dieses Grundrechts umfasst. Im Übrigen sind sie unbestritten wahr.

Weiterhin könnte sich die S auch auf die von Art. 5 I 2, 1. Alt. GG geschützte Pressefreiheit berufen. Diese schützt insbesondere auch die Verbreitung von Meinungen in Druckerzeugnissen. Sie stellt jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG keinen Spezialfall der Meinungsfreiheit dar.¹⁷ Erst wenn es um eine den Einzelfall übersteigende Bedeutung der Presse für die freie öffentliche Meinungsbildung geht, ihre besondere Vermittlungsleistung in Frage steht, ist die Pressefreiheit betroffen.¹⁸ Solange es lediglich um die Zulässigkeit eines einzelnen Inhalts geht, ist, wie vorliegend, allein die Meinungsfreiheit einschlägig.

2. Eingriff

Das Gerichtsurteil untersagt final, unmittelbar, rechtlich und mit Zwang die erneute Veröffentlichung der Artikel und sanktioniert die erfolgte Veröffentlichung mit Schadensersatz. Es liegt mithin ein klassischer Eingriff vor.

¹⁴ Vgl. *Manssen*, Grundrechte, 7. Aufl., Rn. 321.

¹⁵ BVerfGE 94, 1 (7); vgl. *Wendt*, in: Münch/Kunig, GG, 5. Aufl., Rn. 9.

¹⁶ BVerfGE 99, 185 (197).

¹⁷ Vgl. *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, 27. Aufl., Rn. 616.

¹⁸ BVerfGE 85, 1 (12); kritisch: *Hufen*, Grundrechte, 3. Aufl., S. 443.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Dieser Eingriff müsste gerechtfertigt sein.

Gem. Art. 5 II GG findet die Meinungsfreiheit ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend sowie dem Recht der persönlichen Ehre. Vorliegend kommen die allgemeinen Gesetze als Schranke in Betracht. Allgemeine Gesetze sind solche, welche sich weder gegen den Prozess der Meinungsbildung, noch einzelne Meinungen richten, sondern vielmehr allgemein, ohne Rücksicht auf bestimmte Meinungen, den Schutz eines auch ansonsten geschützten Rechtsguts bezwecken.¹⁹ §§ 823 I, 1004 BGB sind allgemeine Gesetze in diesem Sinne und damit taugliche Eingriffsgrundlage.

Bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der §§ 823 I, 1004 BGB bestehen keine Bedenken. Die Anwendung der §§ 823 I, 1004 I BGB in dem angegriffenen Urteil müsste jedoch ebenfalls verfassungsgemäß sein. Das Bundesverfassungsgericht ist jedoch keine Superrevisionsinstanz.²⁰ Es prüft lediglich die spezifische Verletzung von Verfassungsrecht.²¹ Maßgeblich ist daher, ob die Fachgerichte Bedeutung und Tragweite der Grundrechte der S AG in ihrer Entscheidung verkannt haben.

Anmerkung: Auch die Frage der Kontrolldichte kann an anderer Stelle in der Fallprüfung eingebaut werden, insbesondere zu Beginn der Begründetheit, dann aber gemeinsam mit der Erörterung der Drittwirkung.

Danach wäre die letztinstanzliche Gerichtsentscheidung nicht verfassungskonform, wenn das Gericht in diesem Sinne grundrechtliche Wertungen übersehen oder nicht richtig eingeschätzt hätte. Das ist dann nicht der Fall, wenn die Belange des H und der S AG in einen verhältnismäßigen Ausgleich gebracht sind, indem sie angemessen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen worden sind. Entscheidend für Bedeutung und Tragweite der Grundrechte im vorliegenden Fall und damit für die Verfassungsmäßigkeit der Anwendung der §§ 823 I, 1004 I BGB ist daher, ob das angegriffene Urteil dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht wird.

Anm.: Der Aufbau der folgenden Ausführungen kann auch anders ausfallen. So wird in den Hauptstadtfällen (Fall Immobilienhai) nicht schrittweise die Verhältnismäßigkeit durchgeprüft, sondern die Grundrechtsposition des Dritten (hier des H) bestimmt und sodann mit dem entgegenstehenden Grundrecht des Beschwerdeführers abgewogen. Auch dieser weniger detaillierte Prüfungsaufbau ist vertretbar. Wesentlich ist aber, dass die Stellung der EMRK in der deutschen Rechtsordnung, die Grundzüge der Rechtsprechung zu Art. 10 EMRK und das Persönlichkeitsrecht intensiv geprüft werden sowie eine argumentativ ausführliche Abwägung stattfindet.

¹⁹ BVerfGE 113, 63 (79).

²⁰ BVerfGE 7, 198 (207).

²¹ S. zu dieser Einschränkung, auch kritisch: O. Klein, in: Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl., Rn. 477ff.

a) Legitimes Ziel

Legitimes Ziel der Beschränkung der Meinungsfreiheit der S könnte der Schutz der Grundrechte des H sein.

H beruft sich auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht, das seine Grundlage in Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG findet. Es schützt jene Elemente der Persönlichkeit, die nicht durch andere Grundrechtsgarantien erfasst sind, diesen jedoch in ihrer Bedeutung nicht nachstehen.²² Hierzu zählt u.a. auch das Recht auf Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit, welches es grundsätzlich dem Grundrechtsträger vorbehält über die Verbreitung personenbezogener Informationen zu entscheiden.²³ Ein Grundrechtsverzicht wie von der S AG behauptet steht, unabhängig von seiner Zulässigkeit, nicht in Frage, da dem Verhalten des H schon kein dahingehender Wille zu entnehmen ist. Die Veröffentlichung der Artikel über H durch die S ohne dessen Einwilligung beeinträchtigte insofern das allgemeine Persönlichkeitsrecht des H. Der Schutz von diesem Recht ist ein legitimes Ziel.

b) Geeignetheit

Das Urteil stellt auch ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Ziels dar, da es den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des H zumindest fördert.

c) Erforderlichkeit

Weiterhin müsste das Urteil auch erforderlich sein. Es darf keine andere Maßnahme existieren, welche die Meinungsfreiheit der S weniger intensiv beeinträchtigt, das Recht des H aber ebenso effektiv schützt. In Betracht käme es etwa, die S nur zur Unterlassung, nicht aber zum Schadensersatz zu verurteilen bzw. die Höhe des Schadensersatzes zu senken. Diese Alternativen wären zwar für die S weniger beeinträchtigend, würden das Recht des H jedoch weniger effektiv schützen. Weniger eingriffsintensive, aber dennoch gleich geeignete Maßnahmen sind insofern nicht ersichtlich. Das Urteil ist mithin erforderlich.

d) Verhältnismäßigkeit i.e.S.

Die Beschränkung der Meinungsfreiheit der S durch das Urteil müsste weiterhin angemessen, also verhältnismäßig i.e.S. sein. Die Schwere des Eingriffs dürfte nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des gegenläufigen legitimen Ziels stehen. Vorliegend kollidieren die Meinungsfreiheit der S sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht des H. In mehrpoligen Konstellationen dieser Art kommt dem Grundsatz der praktischen Konkordanz besondere Bedeutung zu: Die im Konflikt stehenden Verfassungsgüter dürfen nicht vorschnell gegeneinander ausgespielt, sondern müssen vielmehr i.S.d. Einheit der Verfassung möglichst schonend ausgeglichen werden. Die Grundrechtspositionen von H und S sind mithin in einen angemessenen Ausgleich zu bringen, die widerstreitenden Interessen abzuwägen.

²² BVerfGE 106, 28 (39); vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl, Art. 2, Rn. 38.

²³ Vgl. Epping, Grundrechte, 3. Aufl., Rn. 610f.

Hierbei könnten auch Vorgaben der Rechtsprechung des EGMR zu beachten sein. Die S AG kann wie festgestellt eine Verletzung von Art. 10 I EMRK zwar nicht unmittelbar im Wege der Verfassungsbeschwerde geltend machen. In der Anwendung von Art. 5 GG könnte die EMRK aber dennoch zu beachten sein.

aa) Wirkung der EMRK in der deutschen Rechtsordnung

Die EMRK steht in der deutschen Rechtsordnung als völkerrechtlicher Vertrag zunächst gem. Art. 59 II GG im Range einfachen Bundesrechts. Allerdings ist außerdem die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes zu beachten.²⁴ Diese ergibt sich einerseits aus der Öffnung des Grundgesetzes für internationale Zusammenarbeit, Art. 24 GG, insbesondere auch für Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit, Abs. 2., und europäische Integration, Art. 23 GG. Art. 25 S. 2 GG räumt den allgemeinen Regeln des Völkerrechts sogar Vorrang vor dem einfachen Gesetzesrecht ein und das Völkervertragsrecht wird durch Art. 59 II GG in die deutsche Rechtsordnung integriert. Das Grundgesetz beauftragt in Art. 24 III auch zur friedlichen Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit, es erklärt Friedensstörung, insbesondere den Angriffskrieg, in Art. 26 für verfassungswidrig. Diese Normen zielen entsprechend der Präambel des Grundgesetzes darauf, Deutschland als friedliches und gleichberechtigtes Glied in eine dem Frieden dienende Völkerrechtsordnung der Staatengemeinschaft einzufügen. Die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes verlangt, dass bei Auslegung des Grundgesetzes ein Konflikt mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands möglichst vermieden wird.²⁵ Gleichzeitig zeigen Art. 25 und 59 II GG jedoch, dass das Grundgesetz von einer dualistischen Sichtweise geprägt ist, die nationale und völkerrechtliche als getrennte Rechtsordnungen versteht. Die völkerrechtlichen Normen finden nur über diese Artikel Eingang in die nationale Rechtsordnung.

Die EMRK ist durch ihre Ratifikation nach Art. 59 II GG auch in der deutschen Rechtsordnung anzuwenden.²⁶ Aufgrund ihrer Bindung an Recht und Gesetz gem. Art. 20 III GG und unter Berücksichtigung der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes sowie des besonderen Schutzes, den Art. 1 II GG internationalen Menschenrechten zuweist, haben die deutschen Gerichte die EMRK somit in methodisch vertretbarer Weise in der Urteilsfindung zu berücksichtigen. Die EMRK dient daher entsprechend dem Görgülü-Beschluss des BVerfG als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten.²⁷ Die fehlende Auseinandersetzung mit ihr verstößt gegen betroffene Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip.

²⁴ S. hierzu und zum offenen Verfassungsstaat: *Geiger*, Grundgesetz und Völkerrecht, 4. Aufl., §§ 1,2; *Bleckmann*, Die Völkerrechtsfreundlichkeit der deutschen Rechtsordnung, DÖV 1979, 308.

²⁵ BVerfGE 63, 343 (370).

²⁶ Zu Transformations- und Vollzugslehre s.:

²⁷ BVerfGE 111, 307; zum Ganzen: *Klein*, in: Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht 3. Aufl., Rn. 65-83; *Ruffert*, Die Europäische Menschenrechtskonvention und innerstaatliches Recht, EuGRZ 2007, 245.

Letztlich bleibt noch zu klären, welche Bedeutung der Rechtsprechung des EGMR in der Auseinandersetzung mit der EMRK zukommt. Art. 46 I EMRK verpflichtet die Vertragsparteien, auch den Urteilen des EGMR Folge zu leisten. Diese wirken jedoch, anders als etwa in § 31 I BVerfGG vorgesehen, grundsätzlich nur *inter partes*. Dennoch geben sie den aktuellen Entwicklungsstand der EMRK wieder. Wegen ihrer jedenfalls faktischen Orientierungsfunktion und Präzedenzwirkung ist daher die Rechtsprechung des EGMR maßgeblich zugrunde zu legen, auch solche, die nicht unmittelbar den Streitgegenstand betrifft. Eine solche konventionsfreundliche Auslegung führt insbesondere auch dazu, dass Aspekte, die der EGMR berücksichtigt, auch in die Abwägung der deutschen Grundrechte einzubeziehen sind.²⁸

bb) Vorgaben der EMRK

Fälle der vorliegenden Art stellen sich unter der EMRK als Kollision der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 10 EMRK und dem Recht auf Achtung des Privatlebens aus Art. 8 EMRK dar.²⁹ Auch unter der EMRK ist ein gerechter Ausgleich zwischen den Rechten zu suchen, indem die widerstreitenden Interessen gewichtet und abgewogen werden, wobei den Vertragsstaaten hierbei ein gewisser Beurteilungsspielraum (*margin of appreciation*) zukommt.³⁰ Dieser untersteht wiederum europäischer Kontrolle.

Wesentlicher Faktor, der nach der Rechtsprechung des EGMR in Fällen einer Kollision von Meinungsäußerungsfreiheit und dem Recht auf Achtung des Privatlebens zu berücksichtigen ist, ist vor allem die Frage, ob ein Artikel oder Fotos einen Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse leisten.³¹ Weitere Kriterien sind der Bekanntheitsgrad der Person, ihr Vorverhalten in Bezug auf die Medien, die Art der Informationsgewinnung durch die Medien und ihr Wahrheitsgehalt, die Art und Schwere der Sanktion, der die Presse ausgesetzt wird, sowie Inhalt, Form und Konsequenzen der Veröffentlichung.³²

cc) Abwägung

Die widerstreitenden Grundrechtspositionen sind nunmehr abzuwägen und in einen angemessenen Ausgleich zu bringen, wobei i.S.e. Wechselwirkung zwischen Grundrechtsgarantie und -schränke des Art. 5 GG vor allem auch die schlechthin konstitutive Bedeutung der Meinungsfreiheit für die freiheitliche Demokratie zu beachten ist.³³ Die im vorhergehenden Abschnitt aufgestellten Faktoren sind entsprechend den Aus-

²⁸ BVerfG, 2 BvR 2365/09, Urteil vom 4.5.2011; vgl. generell zur praktischen Wirkung der EGMR-Rspr.: Gusy, Wirkungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Deutschland, JA 2009, 406.

²⁹ Zum Schutzbereich von Art. 8 EMRK s.: Marauhn/Meljnik, in: Grote/Marauhn, Konkordanzkommentar, Kap. 16, Rn. 35.

³⁰ EGMR, *Axel Springer AG gegen Deutschland* [GK], Nr. 39954/08, §§ 75ff.

³¹ EGMR, *Von Hannover gegen Deutschland* [GK], Nr. 59320/00, 2004-VI, § 60.

³² EGMR, *Axel Springer AG gegen Deutschland* [GK], Nr. 39954/08, §§ 91-95.

³³ BVerfGE 71, 206 (214); s. hierzu: Manssen, Grundrechte, 7. Aufl., Rn. 371.

fürungen zur Geltung der EMRK in der deutschen Rechtsordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

(1) Gewichtung der Position des H

Zunächst ist die Intensität der Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von H durch die Veröffentlichung fraglich.

Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet zur Schutzbedürftigkeit des Rechtsträgers und damit korrespondierend der Schwere eines Eingriffs drei Sphären: den inneren Kern des Rechts, zu welchem Fragen der persönlichen Identität und *Intimsphäre* gehören, über die weitere *Privatsphäre* bis zur *Sozialsphäre*.³⁴ Je mehr eine Maßnahme den Kern betrifft, desto höher ist Schwere der Beeinträchtigung einzustufen. Je mehr die Sozialsphäre, also gemeinschaftsbezogene Fragen, betroffen ist, desto geringer ist die Schutzbedürftigkeit des Rechtsträgers.

H meint, dass die Berichterstattung der S AG sich auf Handlungen bezieht, die er auf den Toiletten des Oktoberfests vorgenommen habe, und damit seine Intimsphäre verletze. Handlungen, die auf Toiletten vorgenommen werden, können zwar grundsätzlich der Intimsphäre zugerechnet werden, an diese wird aber vorliegend gar nicht angeknüpft. Die Berichterstattung bezieht sich ausschließlich auf die Verhaftung des H vor den Toiletten und das folgende Strafverfahren. Auch dieses knüpft im Übrigen nicht an den Konsum auf den Toiletten, sondern den Besitz von Betäubungsmitteln an, § 29 I Nr. 3 BtMG. Die berichtete Festnahme und Verurteilung des H ist mithin der Sozialsphäre seines Persönlichkeitsrechts zuzurechnen.³⁵

Die Intensität der Beeinträchtigung seines Rechts ist jedoch, auch wenn es sich um die Sozialsphäre des H handelt, nicht zu unterschätzen. Durch die Berichterstattung könnte es ihm zukünftig erschwert werden, Rollen und Werbeaufträge zu finden, insbesondere solche, die auf junge Menschen zielen. Auch in ihrer potentiellen Wirkung auf den privaten bzw. familiären Bereich des H ist die Berichterstattung über eine erneute Verurteilung wegen Drogenbesitzes fraglos eine Beeinträchtigung gewissen Gewichts.

(2) Öffentliches Interesse

Von wesentlicher Bedeutung für die Gewichtung der Bedeutung der Meinungsfreiheit in Fällen der vorliegenden Art ist entsprechend der Rechtsprechung des EGMR das öffentliche Interesse am berichteten Sachverhalt, der Beitrag, den er zu einer Debatte von öffentlichem Interesse erbringen kann. Gerade in Fällen, die politische Sachverhalte, etwa die Amtsführung von Politikern betreffen, nimmt die Presse die Rolle eines „Wächters“ (*watchdog*) wahr. Doch nicht nur politische Sachverhalte, sondern auch z.B. Sport und Kultur können von öffentlichem Interesse sein. Wenn ein Bericht sich jedoch ausschließlich auf das Privatleben einer Person bezieht und einzig und allein das Ziel hat die Neugier einer bestimmten Leserschaft zu stillen, ist, wie der EGMR 2004 in seiner Caroline-Entscheidung festgestellt hat, das Gewicht der Meinungsfreiheit wesentlich reduziert.³⁶ Insofern besteht grundsätzlich kein legitimes

³⁴ S. hierzu: *Hufen*, Grundrechte, 3. Aufl., S. 176-178.

³⁵ Vgl. zur Abgrenzung in Intim-, Privat- und Sozialsphären: *Epping*, Grundrechte, 3. Aufl., Rn. 608.

³⁶ EGMR, *Von Hannover gegen Deutschland* [GK], Nr. 59320/00, 2004-VI, §§ 60ff.

öffentliches Interesse.

Vorliegend wurde jedoch nicht über Details aus dem Privatleben, sondern eine Straftat und deren strafrechtliche Ahndung berichtet. Ein grundsätzliches Interesse an der Berichterstattung über die Begehung von Straftaten kann der Öffentlichkeit nicht abgesprochen werden, für die Bewertung des Grades des öffentlichen Interesses ist jedoch die Art und Schwere der Tat bedeutsam. Der Besitz harter Drogen ist grundsätzlich nicht als leichtes Vergehen einzustufen. Allerdings wurde H nur mit einer geringen Menge für den eigenen Bedarf angetroffen. Bei einer Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen findet auch gem. § 32 II Nr. 5 a) BZRG grundsätzlich kein Eintrag in das Bundeszentralregister statt, was für die geringe Schwere der Tat spricht. Zwar ist H Wiederholungstäter, die letzte Tat lag jedoch Jahre zurück. Es handelt sich vorliegend letztlich um einen eher gewöhnlichen Deliktstyp, über dessen Begehung die Medien, vor allem in Bezug auf Schauspieler und Künstler, bereits des öfteren berichtet haben, so dass, anders als etwa bei spektakulären Banküberfällen, normalerweise kein besonderes öffentliches Interesse bestehen würde. Hinzukommt, dass H nicht in der Öffentlichkeit konsumiert hat. Allerdings wurde er in einem Bierzelt des Münchner Oktoberfests festgenommen, was ein gewisses Interesse wecken könnte. Dennoch kann wohl davon ausgegangen werden, dass über die hier gegenständliche Tat nicht berichtet worden wäre, wenn dem Täter nicht ein gewisser Bekanntheitsgrad zukäme. Das öffentliche Interesse bzgl. einer Berichterstattung über die Tat ist damit zwar, wie bei Straftaten im Allgemeinen, grundsätzlich vorhanden, jedoch nicht als allzu hoch einzustufen.

Die Bedeutung des öffentlichen Interesses an einer Berichterstattung wird jedoch auch vom Bekanntheitsgrad der betroffenen Person beeinflusst. Hierbei ist grundsätzlich zwischen Privatpersonen und Personen des öffentlichen Lebens (*public figure*) zu unterscheiden. Im Gegensatz zur früher vom BGH verwendeten Figur der absoluten bzw. relativen Person der Zeitgeschichte bietet diese Kategorisierung jedoch lediglich den Ausgangspunkt für eine Gewichtung des öffentlichen Interesses in dieser Hinsicht – die Abwägung wird hierdurch gerade nicht entbehrlich.

H ist ein Schauspieler, der in über 200 Film- und Fernsehproduktionen aufgetreten ist. Dies allein kann jedoch nicht entscheidend sein, da viele Schauspieler trotz häufiger Auftritte in verschiedenen Formaten der Öffentlichkeit weithin unbekannt sind. H war jedoch außerdem über Jahre Hauptdarsteller einer sehr erfolgreichen Serie, die im Durchschnitt mindestens drei Millionen Zuschauer hatte. Weiterhin sind ihm Fanclubs gewidmet. H kann daher durchaus als Person des öffentlichen Lebens bezeichnet werden.

Dass H in seiner bekanntesten Rolle einen Kommissar spielt, hier aber selbst das Recht bricht, könnte ebenfalls zum öffentlichen Interesse beitragen. Zuschauer können jedoch in der Regel durchaus zwischen dem Schauspieler und dem Charakter, hier zwischen H und Kommissar Kobal, unterscheiden. Dass ein Schauspieler privat nicht der Lebensführung seiner Rolle entspricht, ist zwar an sich keine außergewöhnliche Nachricht. Bei Schauspielern wie H, die vor allem für eine Rolle bekannt sind, besteht aber eine enge Verknüpfung zwischen der Popularität des Schauspielers und seinem Charakter. Die Tatsache, dass H in seiner Rolle als Kommissar mit Verbrechensbekämpfung und –verhütung betraut ist, ist daher geeignet, das Interesse der Öffentlichkeit an einer Festnahme des H wegen einer Straftat zu steigern.

(3) Vorverhalten des H

Ein weiterer relevanter Punkt ist das Vorverhalten der betroffenen Person, wobei eine vorige Kooperation mit den Medien wie festgestellt nicht bedeutet, dass diese jeden Schutzes verlustig gehen würde. H hatte vorliegend in mehreren Interviews Details über sein Privatleben preisgegeben. Seine vorige Verurteilung wegen Drogenbesitzes war zwar nur am Rande deren Thema, er gab jedoch an, keine Drogen mehr zu konsumieren. H suchte in diesen Interviews aktiv das Rampenlicht, um seine Karriere zu fördern. Die normalerweise bestehende legitime Erwartung jeder Person, dass sein Privatleben geschützt werde, ist hierdurch entsprechend reduziert worden.

(4) Inhalt, Form, Konsequenzen und Art der Informationsgewinnung

Bzgl. des Inhalts des ersten Artikels ist zu sagen, dass dieser lediglich die Informationen der Staatsanwaltschaft über die Festnahme von H enthielt. Die Herausgabe der Informationen durch diese entbindet die S-AG im Übrigen jedoch nicht von ihrer Pflicht, die Rechtmäßigkeit einer Veröffentlichung selbst zu prüfen.

Der zweite Artikel betraf nur das Urteil und das Geständnis des H. Die Artikel enthüllten somit nicht Details seines Privatlebens, sondern lediglich die Umstände und Konsequenzen seiner Verhaftung. Die berichteten Tatsachen sind auch unbestritten wahr.

(5) Schwere der Sanktion

Letztlich ist festzustellen, dass die Verurteilung der H-AG zu 5.000 EUR Schadensersatz zwar relativ milde ist und auch lediglich die Berichterstattung unter Namensnennung betraf. Allerdings können auch derartige Sanktionen die Bereitschaft der S-AG senken, in Zukunft von ihrer Meinungsfreiheit Gebrauch zu machen (*chilling effect*).

(6) Abwägungsergebnis

Nach alledem kann festgehalten werden, dass das grundsätzlich bestehende öffentliche Interesse an der Straftat zwar durch deren Geringfügigkeit verringert, durch den Bekanntheitsgrad des H als Person des öffentlichen Lebens hingegen gesteigert wird. Seine Zusammenarbeit mit den Medien, vor allem auch der Bezug auf seine vorige Verurteilung, lassen das legitime Interesse des H an Privatsphäre in diesem Zusammenhang weiter in den Hintergrund treten. Die Verurteilung der S-AG erscheint daher letztendlich als unverhältnismäßig.³⁷

e) Ergebnis zu 3.

Der Eingriff in das Recht der S AG auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG i.V.m. Art. 20 III GG ist mithin nicht gerechtfertigt.

³⁷ So der EGMR, *Axel Springer AG gegen Deutschland* [GK], no. 39954/08, §§ 96-111.



II. Art. 2 I GG

Unabhängig von der Frage, ob ein vom Beschwerdeführer nicht gerügtes Recht überhaupt Teil des Streitgegenstands ist und geprüft werden darf ist die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG im Verhältnis zu Art. 5 I GG jedenfalls subsidiär.³⁸

C. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde der S AG ist teils zulässig und insofern auch begründet. Das BVerfG wird gem. § 95 I, II BVerfGG feststellen, dass die S AG durch das gerügte Urteil in ihrer Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 III GG verletzt ist, dieses Urteil aufheben und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückverweisen.

³⁸ Zur Problematik der Bestimmung des Streitgegenstands der Verfassungsbeschwerde s.: *O. Klein*, in: Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht 3. Aufl., Rn. 491-501.